

Die Schweiz – Auswanderung damals, Einwanderung heute

KGS-Arbeit 1. Semester

von
Conde Oliver und Brunke Sandra
Bachelorstudiengang 2014
Studienrichtung Umweltingenieurwesen
Abgabedatum: 18. Dezember 2014

Korrektor:
Küng Stephan

Abstract

Im 19. Jahrhundert stieg die Armut in der Schweiz stark an. Durch die Industrialisierung wurde die Heimarbeit überflüssig und viele Leute wurden Arbeitslos. Zur gleichen Zeit wurde der transatlantische Sklavenhandel verboten und den brasilianischen Plantagenbesitzern gingen die Arbeitskräfte aus. Die Brasilianer begannen daraufhin verarmte Immigranten auf ihren Plantagen einzusetzen, die sie in Europa anwarben. Vermittlungsagenturen in der Schweiz und auch in Europa hielten Ausschau nach verarmten, auswanderungswilligen Familien. Diese wurden jedoch in den Kolonien wie Sklaven gehalten und kamen selten von ihren Schulden los. Sie blieben durch Halbpachtverträge und Schulden an die Fazendeiros gebunden und konnten sich kein eigenes Leben aufbauen.

Das Buch *Ibicaba – Das Paradies in den Köpfen* von Eveline Hasler zeigt genau die Situation der Auswanderern von damals auf und hat zur Frage geführt, was Schweizer dazu bewegt hat, im 19. Jahrhundert nach Brasilien auszuwandern.

Die Migration ist noch heute ein grosses Thema und betrifft die ganze Welt. Sehr viele Menschen flüchten heute aufgrund von wirtschaftlichen Problemen und erhoffen sich ein besseres Leben in einem anderen Land. Der Reichtum und die Lebensqualität macht die Schweiz zu einem bevorzugten Ziel.

Was genau trieb die Menschen damals an, was sind heute entscheidende Faktoren? Und was hat sie damals nach Brasilien gezogen, was macht die Schweiz so attraktiv als Einwanderungsland heute?

Diese Fragen wurden durch Recherche in Büchern und dem Internet nachgegangen und die Situation von damals wie heute aufgezeigt und auch verglichen.

Anhand dieser Arbeit lässt sich nun sagen, dass die Gegebenheiten in Brasilien im 19. Jahrhundert sich kaum mit denjenigen vergleichen lassen, die man heute in der Schweiz vorfindet. Der Süden Brasiliens war zu dieser Zeit kaum erschlossen. Das Land brauchte zusätzliche Arbeitskräfte, die es nach dem Verbot des transatlantischen Sklavenhandels nur durch Immigration beschaffen konnte. Anders heute in der Schweiz. Das Land ist erschlossen und, im Vergleich zu Brasilien damals, dicht besiedelt. Die Arbeitsplätze setzen eine gewisse Spezialisierung voraus, welche die meisten Flüchtlinge nicht mitbringen. Daher ist die Schweiz kaum daran interessiert, viele dieser Menschen aufzunehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Situation in der Schweiz im 19. Jh.....	3
2.1	Schweizer Wirtschaft.....	3
2.2	Bild Brasiliens in der Schweizer Bevölkerung.....	4
2.3	Auswanderungsagenturen und ihre Einfluss auf das Brasilien-Bild in der Schweiz .	4
2.3.1	Die Agentur Paravicini.....	6
3	Auswanderung nach Brasilien im 19. Jahrhundert.....	7
3.1	Brasilianische Wirtschaft	7
3.2	Brasilien Übergang von Sklaverei zum Einsatz von Migranten in der Plantagen- Wirtschaft.....	8
3.3	Halbpacht.....	9
4	Migration heute	10
4.1	Libyen – Das Sprungbrett nach Europa.....	10
4.2	Fluchtgründe	11
4.3	Wieso in die Schweiz?	12
5	Schlussfolgerung.....	13
6	Literaturverzeichnis	14
7	Abbildungsverzeichnis.....	15

1 Einleitung

Es wird der 8. April des Jahres 1855 geschrieben an dem sich 265 Bündner, Glarner, Zürcher, Aargauer, Sankt Galler und Freiburger auf den Weg machen in Richtung Brasilien. Die verlockenden Berichte von bereits Ausgewanderten, die fortschreitende Kartoffelfäule und der Hunger vertreiben sie aus der Heimat. Mit Pferd und Wagen, Schiffen, Dampfbahnen und zu Fuss gelangen sie von Landquart nach Hamburg wo sie am 25. April einen Dreimaster besteigen, der sie in 51 Tagen nach Santos bringt. Die Auswanderer träumen von Kaffeebergen, Palmen, Blockhütten, genügend Essen und Reichtum während sie schlechten Wetterbedingungen, Krankheiten und Tod trotzen. Sie haben alle nur ein Ziel: Ein besseres Leben in Ibicaba, der Kolonie von Senator Vergueiro. Dort werden sie zum Anbau von Kaffee eingesetzt. Der Ertrag gehört zur Hälfte dem Grossgrundbesitzer und zur Hälfte dem Kolonisten. Diesem wird jedoch noch eine kleine Verkaufsprovision vom Ertrag abgezogen. Die Reisekosten wurden den Kolonisten vorgeschossen und eine baldige Schuldenfreiheit versprochen.

Jedoch wurden die Auswanderer schneller von der Realität eingeholt als gedacht. Schon kurz nach der Ankunft in Santos wurden sie eher wie Sklaven behandelt. Sie mussten lange in der sengenden Hitze, ohne Essen und Trinken warten, wurden in einer Art Lagerhalle untergebracht und wurden nicht informiert über die weiteren Schritte. Dann wurden die Familien auf drei Kolonien, Ibicaba, Biry und Cubotinga, aufgeteilt, im Vertrag stand jedoch, dass alle nach Ibicaba kommen würden. Widerstand war zwecklos.

Nach 17 beschwerlichen Tagen Fussmarsch kam die Gruppe in Ibicaba an und trafen bereits früher ausgewanderte Bekannte. Die beiden anderen Kolonien waren noch weitere zwei Tage Fussmarsch entfernt. Die für sie bestimmten Gruppen wurden tränenlos verabschiedet, zu gross war die Erschöpfung. Die ausgelaugten Neuankömmlinge hofften auf ihre lang ersehnten Blockhütten, Essen und Erholung. Sie mussten jedoch noch auf alles warten. Die Blockhütten waren zum Teil noch nicht fertiggestellt und so wurde ausgelost welche Familien zusammen eine alte Blockhütte teilen müssen. Diese waren wider den Erwartungen sehr einfach und bestanden nur aus vier Wänden mit einem Dach darauf.

Einmal im Monat, am Fasstag, wurde die benötigte Monatsration an Essen ausgegeben und im Oktavheft notiert. Fast nichts aus ihren Träumen und Vorstellungen wurde Wirklichkeit, die Arbeit auf den Kaffeeplantagen war hart, es war heiss, Mücken und Fliegen plagten sie und nicht zuletzt wurden sie durch das unbekannte Klima zum Teil krank. In den Plantagen und auf dem Pflanzland musste viel gejätet und gerodet werden, das Unkraut und Gras wuchs schnell.

Nach der Kaffeeernte wurde Bilanz erhoben und von der Schuldenverkleinerung geträumt. Jedoch sah die Realität anders aus, von 1000 erwarteten Alqueiren (1 Alqueire sind etwa 36 Liter) wurden nur deren 90 geerntet. Nach diversen Abzügen blieben dann den Kolonisten noch 467 Reis (damals ~40.50 CHF) pro Alqueire übrig. In Aussicht gestellt wurden den Schweizern jedoch 798 Reis pro Alqueire, was deutlich über dem erreichten Lohn lag. Zusätzlich stiegen die Schulden jeder Familie an, was die Moral der Kolonialisten untergrub. Daneben wurde die Arbeit nicht leichter, im Gegenteil, die Tage wurden immer heisser und dadurch das Arbeiten immer anstrengender.

Den Auswanderern wurde es langsam zu viel. Sie begannen sich zusammen zu schliessen und setzten ein Abkommen auf um gegen den Herrn Vergueiro vorzugehen und um das, was ihnen versprochen wurde, einzufordern. Sie forderten auch einen neutralen Kontrolleur aus der Schweiz an, der die Situation analysieren sollte. Als dieser im Februar 1857 eintraf, stellte er viele Missstände, wie völlig überbeuerte Preise der Nahrungsmittel und Güter, zu tiefe Löhne für den Kaffee und Sachen die zu Unrecht verrechnet wurden, wie nie stattgefundene Arztvisiten, fest.

Kurze Zeit nach der Rückkehr des Kontrolleurs in die Schweiz wurde die Auswanderung nach Brasilien verboten und die bereits Ausgewanderten kamen zum Teil zurück oder verliessen die Kolonien, wenn sie die Schulden zurückbezahlt hatten oder diese ihnen erlassen wurden.

Die wirtschaftlich bedingte Auswanderung ist noch heute ein sehr aktuelles Thema. Jedoch ist die Schweiz heute kein Auswanderungsland mehr, sondern ein Einwanderungsland. Aus diesem Grund kam die Frage auf, inwiefern die Auswanderung damals und die Einwanderung heute miteinander verglichen werden kann. Diese Arbeit zeigt die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Flüchtlinge vor rund 150 Jahren und den Flüchtlingen in neuster Zeit in Bezug auf die Gründe der Aus- beziehungsweise Einwanderung auf.

2 Situation in der Schweiz im 19. Jh.

„Wir Schweizer und mehr oder weniger alle Bewohner Europas leben in einer solchen sozialen Krisis, wie kaum je zuvor. Solide blühende Industriezweige sind morgen von der Konkurrenz überholt und genötigt, sich anders einzurichten, oder sie stürzen auch wohl zusammen und hunderte von Arbeitern werden an die Luft gesetzt.“ Zahllos seien die Familien, die „teils selbst verschuldet, teils als Opfer gewissenloser oder leichtsinniger Spekulanten in Eisenbahn-, Bank-, Börsen- oder Baugeschäften, ihr Vermögen einbüssten. Ein tiefes Misstrauen in den Bestand der Dinge hat sich allmählich der grossen Masse des Volkes bemächtigt: niemand garantiert sozusagen für den morgigen Tag. Immer grösser wird auch die Zahl derer, die, an Gott und Menschen verzweifelnd – der bleichen Sorge und dem Hunger den Selbstmord vorziehen oder zu Verbrechen an Leben und Eigentümer anderer werden.“

(Anonym, 1883)

Schon vor der Wende zum 19. Jahrhundert wurden in der Schweiz erste Symptome einer breiteren Verarmung sichtbar. Diese verstärkten sich in der ersten Hälfte des Jahrhunderts zunehmend. Sie waren ein Produkt der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderung, die das damalige Regime wegen seiner politischen Erstarrung nicht antizipieren konnte. Zudem wurden die Symptome durch die aufkommende Industrialisierung noch verstärkt. Um nun die Auswanderung zu erklären, sind besonders der Niedergang der Agrar- und Heimwirtschaftlichen Sektoren zu untersuchen. (Ziegler, 1981)

2.1 Schweizer Wirtschaft

Die rurale Bevölkerung der Schweiz erwirtschaftete ihr Einkommen vor allem in Heimarbeit und Export in die nationalen Wirtschaftszentren. Als diese Städte nun billige Industrieprodukte aus England zu beziehen begann und sich eine inländische Industrie ausbildete, brach der Wirtschaftszweig der Heimarbeit zusammen. Die Familien, die sich bisher so ihren Lebensunterhalt erwirtschaftet hatten, waren nun auf die Hilfe der Gemeinde oder der Kirche angewiesen. Viele Verliessen ihre Heimatgemeinde und suchten in den Städten Arbeit in der aufstrebenden Industrie, doch die ausbezahlten Löhne vermochten ihr Elend kaum zu lindern. So entstand eine noch nie dagewesene Verarmung einer ganzen sozialen Klasse. Der in England geprägte Begriff des Pauperismus beschreibt dieses Phänomen folgendermassen: Der Pauperismus bezeichnet die Armut als Massenerscheinung beziehungsweise als Armut eines gesellschaftlichen Kollektivs. Ausschlaggebend für die

Begriffsbildung war eine neue Form der Armut, indem nun als *pauper* galt, wer sich auch durch seine Arbeit kein ausreichendes Einkommen erwirtschaften konnte. (Histlex der Schweiz)

2.2 Bild Brasiliens in der Schweizer Bevölkerung

Die Informationslage im 19. Jahrhundert ist auf keinen Fall mit der heutigen vergleichbar. Vor 1850 war die Schweiz in Brasilien nur durch Händler vertreten. Erst durch Werbung wurde in der Schweiz das brasilianische Bedürfnis nach Arbeitskräften wahrgenommen. Ein Auszug aus dem Schweizer Auswanderer (Der Schweizer Auswanderer, Nr. 37 vom 1.10.1850) beschreibt die Lage so:

„Diese Unkenntnis Brasiliens, obgleich in neuester Zeit hie und da etwas gelichtet, scheint doch im grossen Publikum seit 20 Jahren unverändert geblieben zu sein; sie erstreckt sich fast über alle Verhältnisse und nur der Handel, die Geographie und die Naturschätze einiger Nordprovinzen sind davon Ausgenommen. Von den klimatischen Gesundheitsverhältnissen der den Auswanderern zu empfehlende Gegend, von ihren Naturschätzen, vom Ackerbau und der Industrie, welche in ihnen betrieben werden, weiss man in Europa fast nichts, einige wenige Gelehrte ausgenommen; nicht minder unbekannt scheinen die politischen Institutionen und die Gesetzgebung dieses Reichs. Man denkt sich seine Verhältnisse fast immer noch so, wie sie in älteren Werken geschildert vor 25 Jahren waren ohne zu berücksichtigen, dass auch Brasilien reissend fortgeschritten ist und sich von Jahr zu Jahr mehr entwickelt, wenn es sich auch in dieser Hinsicht mit Nordamerika nicht zu messen vermag.“

(Ziegler, 1981)

2.3 Auswanderungsagenturen und ihre Einfluss auf das Brasilien-Bild in der Schweiz

Wegen der fehlenden Kenntnisse über Brasilien wurde 1850 eine breit angelegte Werbekampagne aufgerollt. Diese wurde vor allem durch Auswanderungsagenturen getragen, die die Interessen von brasilianischen Plantagenbesitzern vertraten. Von ihnen wurden diverse Auswanderungszeitungen verlegt, welche ein breites Spektrum möglicher Fragen wie die Beschaffenheit von Boden und Klima, aber auch über die Produktion von Exportgütern wie Kaffee oder Zucker abdeckten. Bücher über die Kolonisationsmöglichkeiten waren an eine gebildete Leserschaft gerichtet und wurden wohl nur von einer kleinen

Minderheit gelesen. Selbst die kantonalen Behörden argumentierten bloss auf Basis von Werbeflugblättern der Agenturen. (Ziegler, 1981)

Die wichtigste Informationsquelle waren die Auswanderungszeitungen. Die in ihnen abgedruckten Informationen mussten nicht falsch sein, sie waren jedoch immer gefärbt und stellten das Land in seinen positiven Aspekten unter Vernachlässigung der negativen dar. Die Interpretation dieser Artikel überstieg den Horizont der meisten Leser, die damals noch wesentlich weniger Bezugspunkte hatten, als die heutigen, die viel stärker mit der Existenz fremder Länder konfrontiert sind. Zudem wurde der Auswanderungsentscheid durch die herrschende Not meist nur ungenügend hinterfragt.

Auszüge aus dem schweizerischen Auswanderer Nr. 20 vom 4.6.1850 über die Kaffee Kultivierung:

„Dies ist die vorteilhafteste Kultur; sie erfordert wenig Mühe und der Ertrag ist sicher; ein Mann kann 1200 bis 1500 Bäume besorgen, und dabei noch die zu seine Unterhalt nötigen Lebensmittel zu Pflanzen.“

„Ist einmal ein Kaffeebaum gepflanzt, so erfordert er keine andere Sorge, als vom Unkraut rein gehalten zu werden; im dritten Jahr gibt er schon einige Früchte, vom fünften bis zum zwölften Jahr ist er in vollem Ertrage, $\frac{3}{4}$ - 1 Pfund per Stock.“

(Beide Ziegler, 1981)

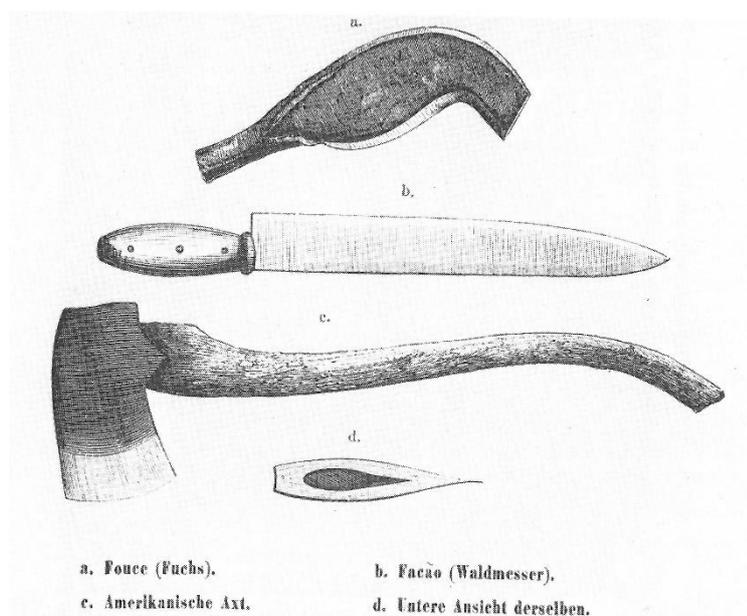


Abbildung 1: Werkzeug eines Plantagenarbeiters (Ziegler 1981)

2.3.1 Die Agentur Paravicini

Die Firma Vergueiro ernannte 1852 Emil de Paravicini zu ihrem General Agenten in der Schweiz. Seine Aufgabe war es Auswanderungswillige zu finden und ihren Transport nach Santos zu Organisieren. Bis zu 100% der Kosten für die Reise wurden von der Firma Vergueiro vorgeschossen. Nicht wenige Schweizer Gemeinden erklärten sich jedoch bereit, selbst die Kosten für die Auswanderung vorzulegen, nachdem Vergueiro & Cia. versichert hatten, die Vorschüsse aus Abzügen der Kaffee-Ernteerträgen eben jener Kolonialisten fristgerecht zurückzuerstatten. In diesen Fällen wurde die Auswanderung selbst für jenen Teil der Gesellschaft möglich, welcher zu arm war, um seine Lage aus eigener Macht zu verbessern.

Die Agentur Paravicini konnte so mit den Gemeinden verhandeln, was ihr den Zugang zu einer viel grösseren Anzahl möglicher Auswanderer ermöglichte. Die Gemeinden sahen hier eine Möglichkeit, unliebsame Bewohner sowie Arme, die ihrer Unterstützung bedurften auf einfache Weise loszuwerden. Das Geschäft mit den Gemeinden erforderte jedoch einen einwandfreien Ruf und grosse Seriosität der Agenten. Paravicini hob sich tatsächlich von der Menge der Agenturen ab. Seine Unteragenten verfügten alle über ein kantonales Patent und er führte seine Agentur juristisch einwandfrei. (Ziegler, 1981)

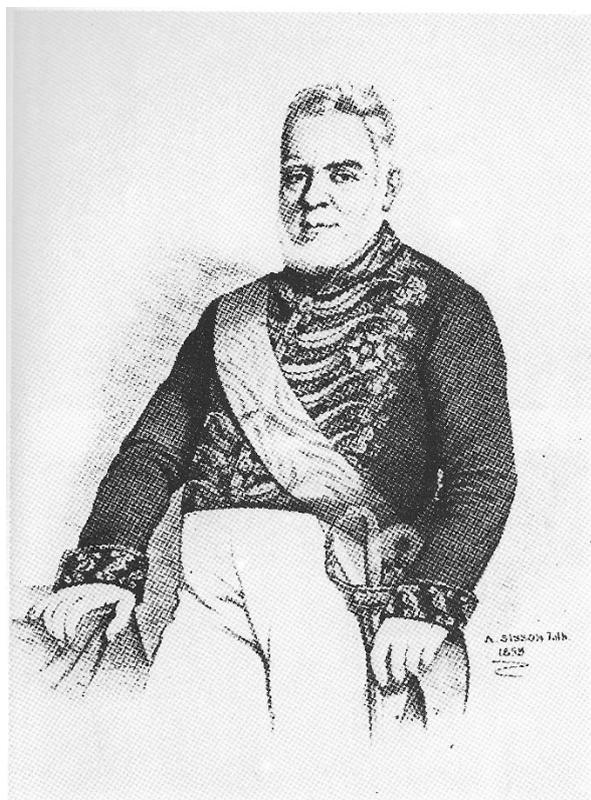


Abbildung 2: Senator Nicolàu Pereira de Campos Vergueiro (Ziegler 1981)

3 Auswanderung nach Brasilien im 19. Jahrhundert

3.1 Brasilianische Wirtschaft

„Brasilien war der Kaffee und São Paulo war die Hauptstadt des Kaffees“

(Ana Luiza Martins, Geschichte des Kaffees)

Die brasilianische Wirtschaft bestand im 19. Jahrhundert im Wesentlichen aus den Viehzüchtenden Grossgrundbesitzer im Norden und den Kaffeebaronen im Süden des Landes. Kaffee spielte dabei eine zunehmend wichtige Rolle, da die Nachfrage in Europa und Nordamerika rasch stieg. Geschäftsleute aus dem Südosten Brasiliens witterten ein einträgliches Geschäft und nutzten die Chance in die Kaffeeproduktion einzusteigen. Auch die politische Klasse des Staates São Paulo war daran sehr interessiert, da sie auf Exportgüter Steuern und Abgaben erheben konnte. Der erste Kaffeeboom fand zwischen 1820 und 1830 statt. In dieser Zeit konnte die Produktion um das Dreifache gesteigert werden, auf eine Million Sack pro Jahr. Die Erträge aus dem Export von Kaffee ermöglichten Brasilien die Einfuhr von Industrie- und Luxusgütern aus dem Ausland. Zu dieser Zeit kamen für Anbau und Ernte noch überwiegend Sklaven zum Einsatz. Als 1841 ein multilaterales Abkommen zur Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels beschlossen wurde, war es offensichtlich, dass der Nachschub an Arbeitskräften aus Afrika einbrechen würde. Als Alternative boten sich verarmte Familien aus Europa an, wo es zu dieser Zeit viele Auswanderungswillige gab. Das Bevölkerungswachstum und Hungersnöte auf Grund von Missernten sowie die Industrialisierung, die mancherorts zu einer Krise der Heimarbeit führte, liessen verarmte Bauernfamilien auf ein besseres Auskommen in Amerika hoffen.



Abbildung 3: Kaffeeanbau-Gebiete um São Paulo (Ziegler 1981)

3.2 Brasilien Übergang von Sklaverei zum Einsatz von Migranten in der Plantagen-Wirtschaft

Nach der Unabhängigkeit Brasiliens von Portugal 1822 wurde die von den Portugiesen eingeführte Sklavenwirtschaft weitergeführt, um genügend Arbeitskräfte für die Produktion von Kaffee und Zucker zu erhalten. Dieser enorme Bedarf wurde vor allem aus dem transatlantischen Sklavenhandel gedeckt. Beatrice Ziegler beschreibt dies in ihrer Dissertation folgendermassen:

“Mit der steigenden Zahl von Kaffeepflanzungen und mit deren Ausgreifen nach Westen stieg der Bedarf an Sklaven, da den Pflanzern in São Paulo kaum freie Arbeitskräfte zur Verfügung standen. Die Provinz war nicht nur schwach besiedelt, sondern vor allem noch zu wenig erschlossen, als dass die Pflanzler durch die Monopolisierung des Bodens die arme freie Bevölkerung zur Arbeit auf den Plantagen hätten zwingen können, wie dies Eisenberg für die Zuckerregion von Pernambuco nachweist. Noch 1823 gab es in der ganzen Provinz lediglich ca. 21'000 Sklaven, 1836 waren es bereits deren 61'046, wovon 33'002 auf den noch vornehmlich Zucker produzierenden Oeste antigo entfielen. 1854 beliefen sich die entsprechenden Zahlen auf 4'472 und 40'505. Dieser stark steigende Bedarf musste praktisch ausschliesslich durch neu importierte Sklaven gedeckt werden, denn die bestehende Sklavenbevölkerung ergänzte sich nicht selbst.“(B. Ziegler, 1981)

Als 1850 ein multilaterales Abkommen mit England als treibender Kraft den transatlantischen Sklavenhandel verbot und er von der Englischen Marine unterbunden wurde, ging man in Brasilien dazu über, verarmte europäische Immigranten auf den Plantagen einzusetzen. Die Idee war es, den Sklaven für sie „geeigneten“ Arbeiten „wie z.B. das Fällen der Bäume und die Urbarmachung“ aufzutragen und die weissen Siedler mit der Agrikultur zu betrauen. Ausserdem waren europäische Immigranten billiger zu „importieren“, da sie die Kosten für ihre Überfahrt nach der Ankunft abbezahlen mussten, während bei afrikanischen Sklaven der Käufer den Transport bezahlen musste. (E. Flaig, 2009)

Da der Bedarf an Arbeitskräften so hoch war, wurde die Immigration europäischer Siedler staatlich gefördert. Das Anwerbungssystem funktionierte um 1850 folgendermassen: Vermittlungsagenturen, wie die des Senators Nicolau Pereira de Campos Vergueiro, mit Büros in Hamburg oder Basel und Agenten in ganz Deutschland, der Schweiz und Portugal suchten auswanderungswillige Familien und bezahlten Vorschüsse für die Überfahrt. Einwanderer wurden im Hafen von Santos oder Belém wie Sklaven vermarktet und an die

Grundbesitzer, die Fazendeiros, übergeben. Diese übernahmen die Schulden der Familien und überliess ihnen ein Stück Land zur Halbpacht. (B. Ziegler, 1981)

3.3 Halbpacht

Die Halbpacht beschreibt ein landwirtschaftliches Bewirtschaftungssystem, bei dem der Grundeigentümer dem Pächter ein Stück Land zur Bewirtschaftung überlässt. Die Ernte gehört zu Hälfte dem Grundbesitzer mit dem Rest muss der Pächter seinen Lebensunterhalt bestreiten. Zusätzlich zum Land stellt der Grundbesitzer Werkzeug, Saatgut sowie ein Stück Land für die Produktion von Lebensmitteln zur Verfügung. Ausserdem übernimmt er die Schulden der Überfahrt des Pächters. Dieser wird so an den Fazendeiro gebunden und die solidarisch haftende Familie braucht oft viele Jahre um die Schulden abzutragen. Durch den überhöhten Preis von Lebensmitteln in den Fazenda-eigenen Läden, gezinkte Waagen zur Abwägung der Ernte, zu niedrig angesetzten Kaffee-Preisen und die jährlichen Zinsen von 6% stiegen die Schulden für viele Einwanderer ins Unermessliche, was ihre Leidenszeit auf den Plantagen erheblich verlängerte. Diese Halbpacht-Verträge konnten vom Plantagenbesitzer weiterverkauft werden, was einem Verkauf der Pächterfamilie gleichkommt. Der Pächter hatte das Recht, sich aus dem Vertrag freizukaufen, was aber durch den hohen Preis von 150 Fr. praktisch verunmöglicht wurde. (B. Ziegler, 1981 und V. Meier, 2013)

Die Halbpacht ist in Südamerika, insbesondere im Inneren Brasiliens, noch heute ein gängiges Pachtsystem. Viele landlose Bauern begeben sich so in eine Schuldknechtschaft, die der Sklaverei sehr nahe kommt. (E. Galeano, 1971)



Abbildung 4: Fazenda Ibicaba (Ziegler, 1981)

4 Migration heute

4.1 Libyen – Das Sprungbrett nach Europa

Jedes Jahr reisen tausende afrikanische Flüchtlinge in der Hoffnung auf ein besseres Leben via Libyen nach Europa. Schlepperbanden und Milizen haben ein lukratives Geschäft aufgebaut und bringen tausende Afrikaner, lebend oder tot, nach Europa. Die geografische Lage, die lange Küste und die Abwesenheit jeglicher Staatsgewalt, machen Libyen zum bevorzugten Transitland auf der sogenannten zentralen Mittelmeer-Route, welche nach Italien und Malta führt. Die meisten Flüchtlinge stammen derzeit aus Syrien, Irak, Eritrea und Somalia. Sie nehmen beschwerliche und lebensgefährliche Wege auf sich und können nicht sicher zu sein, das Ziel lebend zu erreichen. Im Sommer, wenn das Meer relativ ruhig ist, ist Hochsaison. Tausende versuchen in ihrer Verzweiflung mit schrottreifen und überfüllten Booten über das Mittelmeer zu gelangen. Die vielen Todesfälle und Bootsunglücke schrecken nicht ab, die Fluchtwilligen nehmen fast jedes Risiko in Kauf. Denn die Erfolgsgeschichten übertönen alle Bilder von toten Bootsflüchtlingen. Es gibt sogar Flüchtlinge, die mehrmals gescheitert sind, den Weg jedoch noch einmal auf sich nehmen würden, wenn sie die Gelegenheit hätten. Viele Schwarzafrikaner bieten sich als Tagelöhner für die boomende Baubranche an und verdienen so ihr Geld für die Weiterreise. Ein zusätzlicher Punkt, der für Libyen als Transitland spricht.

Libyen selbst ist ein schwacher Staat und ist weitgehend machtlos gegenüber Schleppern und Milizen. Seit dem Sturz Muammar Gaddafis ist das Land mit der Situation überfordert. Die deregulierte Migration und die Anwesenheit einer grossen Zahl von Ausländern ohne legalen Aufenthaltsstatus ziehen zahlreiche Probleme mit sich. Begleiterscheinungen in einem Land, dessen Staatliche Institutionen instabil oder inexistent sind, dessen Zentralregierung schwach ist und die Kontrolle in abgelegenen Regionen fehlt, sind etwa Drogen- und Waffenschmuggel. Die Behörden vereiteln zwar jeden Tag hunderte von illegalen Grenzübertritten, jedoch schaffen es ebenso viele durch die Lücken in der Tausende Kilometer langen südlichen Grenze inmitten der Wüste. Viele der Schwarzafrikaner, die geschnappt werden, landen in Gefängnissen, welche zum Teil unter der Kontrolle von Milizen stehen. Regelmässig werden diese Zentren wegen Folter und Misshandlungen sowie Zwangsarbeit für Militär und Milizen von internationalen Organisationen kritisiert. Die Zustände sind zum Teil unhaltbar und gleichen sogar unter Umständen denen eines Konzentrationslagers. Übergriffe auf Menschen aus dem subsaharischen Afrika drohen zu einem Dauerzustand zu werden. (Frefel, 2014)

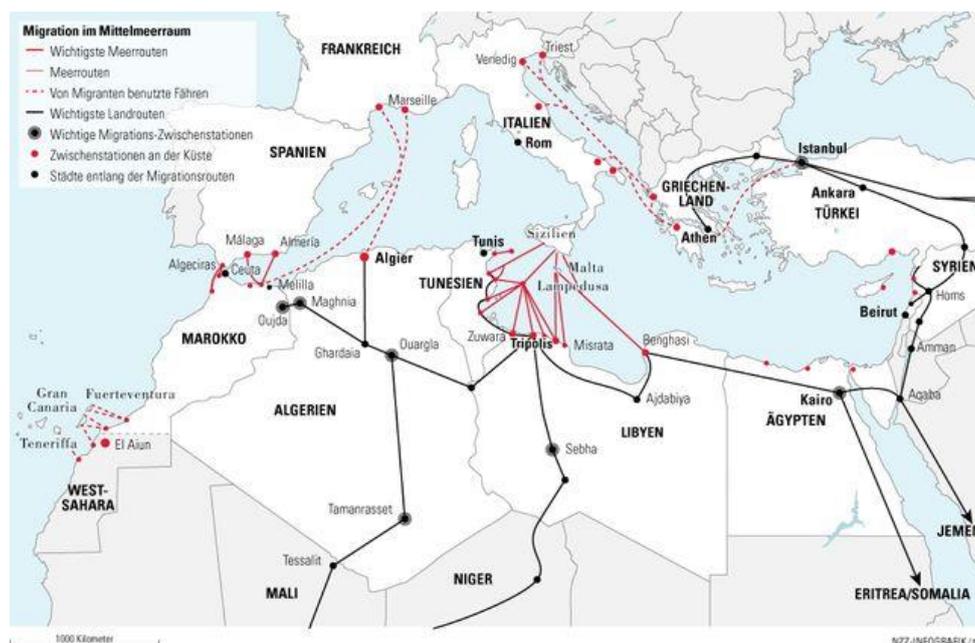


Abbildung 5: Migration im Mittelmeerraum (Frefel, 2014)

4.2 Fluchtgründe

Bürgerkriege, brutale Regimes oder die Angehörigkeit zu einer verfolgten Minderheit treiben Millionen von Menschen in die Flucht. Innerhalb Afrikas sind, laut dem jüngsten Bericht der UNO-Flüchtlingsorganisation UNHCR, rund 13 Millionen Menschen auf der Flucht.

Vielfach ist es auch eine Flucht vor dem sozialen Elend. Obwohl immer wieder von einem „Afrika im Aufbruch“ gesprochen wird, gehören viele Länder immer noch zu den ärmsten der Welt. Fast die Hälfte der Afrikaner leben, laut der Weltbank, von weniger als 1.25 Dollar (CHF 1.21) pro Tag.

Viele Flüchtlinge stammen auch aus sogenannten „Boom Ländern“ wie Nigeria oder Äthiopien. Denn die internationalen Konzerne und kleine nationale Eliten bereichern sich am Geldsegen der Rohstoffexporte und schaffen das Geld vielfach aus dem Land. Angesichts der herrschenden Massenarmut, miserabler Infrastruktur, mangelnden Schulen und maroden Krankenhäusern würde dieses Kapital aber dringendst auf dem Kontinent benötigt.

Aufgrund dieser Kapitalflucht, florierender Korruption und Misswirtschaft spricht vieles dafür, dass zahlreiche Afrikaner auch in Zukunft bettelarm bleiben werden. Der Kontinent stellt nach wie vor kaum Exportwaren her und auch der regionale Handel ist wenig entwickelt. Mangels Technik, Ausbildung und politischem Willen besteht auch in der Landwirtschaft kein Fortschritt und die vielen Kleinstbetriebe produzieren äusserst ineffizient.

Zusätzlich zu den Menschen, die aus armen Ländern flüchten, kommen noch Flüchtlinge aus den Ländern in denen es mit der Wirtschaft langsam aufwärts geht. Durch höhere Einkommen haben diese Auswanderer die Mittel, Schlepperbanden zu bezahlen und nach Europa zu flüchten. (International Organization for Migration, ohne Datum)

4.3 Wieso in die Schweiz?

Für Asylsuchende und Wirtschaftsflüchtlinge gleichermaßen ist die Schweiz ein Paradies und Magnet. Frieden, relativ hohe Löhne, grosszügige Sozialleistungen und Stabilität ziehen die Immigranten an. Zusätzlich locken auch gute und kostenlose Bildungsmöglichkeiten für die Kinder. Viele Flüchtlinge kommen auch in die Schweiz, oder allgemein Europa, weil Familienangehörige oder Bekannte bereits hierher eingewandert sind und Fuss gefasst haben. So sind die Ankunft und der Einstieg in die neue Heimat viel einfacher.

Auf der anderen Seite jedoch gibt es auch Immigranten mit kriminellen Hintergründen. Zum Beispiel tunesische und nigerianische Flüchtlinge, in deren Ländern eigentlich Demokratie herrscht, kommen und werden überdurchschnittlich oft Straffällig. Im Hinblick auf Betäubungsmitteldelikte ist dies besonders auffällig. Im Jahre 2012 wurden im Schnitt 65 Prozent der nigerianischen und 59 Prozent der tunesischen Asylbewerber eines Drogendelikt beschildigt. Auch Asylanten aus anderen westafrikanischen Staaten weisen eine recht hohe Kriminalitätsrate auf.

Asylbewerber, die weder in ihren Herkunftsländern weder politisch noch religiös verfolgt werden, wissen, dass ihr Asylgesuch aussichtslos ist. Jedoch wissen sie auch, dass die Verfahren sehr langwierig sind und missbrauchen diese Zeit um ihren kriminellen Machenschaften nachzugehen. (Pelda, 2013)

5 Schlussfolgerung

Anhand der Push- und Pull-Faktoren ist ein klarer Unterschied zwischen heute und dem 19. Jahrhundert auszumachen. Während im 19. Jahrhundert ganz klar Push und Pull-Faktoren entscheidend waren, sind heute vor allem Push-Faktoren ausschlaggebend. Der Umbruch in der Wirtschaft von einer Agrargesellschaft zu einer industriellen, sowie das grossflächige Auftreten der Kartoffel-Fäulnis trieb viele Schweizer in den Ruin. Die gleichzeitige, starke Nachfrage nach Arbeitskräften auf den Plantagen im Süden Brasiliens führte zu einer vermehrten Auswanderung.

Die heutigen Migrationsströme nach Europa sind vor allem auf regionale Krisen in der Sub-Sahel Zone, in den Maghreb Staaten und im Nahen Osten zurückzuführen. Die afrikanische Bevölkerung leidet immer noch erheblich unter dem kolonialen Erbe, das ihnen von den Europäern hinterlassen wurde. Misswirtschaft, Korruption und die marode Infrastruktur führen immer wieder zu Lebensmittelknappheit, inneren Konflikten und staatlicher Willkür. Um diesen Bedingungen zu entgehen suchen immer mehr betroffene Menschen ihr Heil in der Flucht. Das nahe Europa scheint verglichen mit ihrer Heimat ein Paradies, das im Überfluss lebt, zu sein. Die moderne europäische Wirtschaft ist jedoch nicht auf noch mehr Arbeitskräfte angewiesen, um zu wachsen. Im Gegenteil, Innovation ist entscheidender als reine Produktionssteigerung. Trotzdem zeichnen sich ganz klare Pull-Faktoren ab. Die politische Stabilität, Gleichheit vor dem Gesetz, hohe Löhne, eine hohe Lebensqualität und allem voran der Frieden ziehe immer mehr Leute an. Anders als im 19. Jahrhundert in Brasilien, werden heute vor allem qualifizierte Arbeitskräfte gesucht und, unabhängig von ihrer Herkunft, ihr Zuzug aktiv gefördert. Unqualifizierte Immigranten aus wirtschaftlich schwachen Ländern, denen keine Gefahr für Leib und Leben droht, sogenannte Wirtschaftsflüchtlinge, haben kaum Chancen von der Schweiz aufgenommen zu werden.

6 Literaturverzeichnis

Bücher

Hasler, E. (2010), *Ibicaba – Das Paradies in den Köpfen*, München: Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG

Ziegler, B. (1981), *Schweizer statt Sklaven – Schweizerische Auswanderer in Kaffee-Plantagen von São Paulo (1852-1866)*, Stuttgart: Steiner-Verlag-Wiesbaden

Flaig, E. (2009), *Weltgeschichte der Sklaverei*, München: Becksche Reihe

Galeano, E. (1973), *Die offenen Adern Lateinamerikas*, Wuppertal: Peter Hammer Verlag

Martins A. L. (2013), *História do café*, São Paulo: Editora Contexto

Meier, V. (2013), *Brasilien – Land der Gegenwart*, Zürich: Rotpunktverlag

Ziegler, B. (1981), *Schweizer statt Sklaven – Schweizerische Auswanderer in Kaffee-Plantagen von São Paulo (1852-1866)*, Stuttgart: Steiner-Verlag-Wiesbaden

König, H. J. (2014), *Geschichte Brasiliens*, Stuttgart: Reclam Sachbuch

Internet

Anonym (1883) gefunden unter: Widmer, T. (1992) *Wachstums- und Orientierungskrise*

Gefunden am 5.12.2014 unter:

www.eso.uzh.ch/modul2/9.html?lesson.section=unit§ion.label=Entwicklung_3#Entwicklung_3_3

Jäggi, S. (24.11.2009) *Pauperismus* Gefunden am 9.12.14 unter: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16091.php>

Veyrassat, (22.01.2008) *Industrialisierung Schweiz* Gefunden am 10.12.2014 unter:

<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13824.php>

Frefel, A. (28.1.2014) *Libyen bleibt das bevorzugte Transitland für Flüchtlinge*. Gefunden am 27.11.2014 unter: <http://www.nzz.ch/aktuell/international/reportagen-und-analysen/libyen-bleibt-das-bevorzugte-transitland-fuer-fluechtlinge-1.18230216>

International Organization for Migration, (Ohne Datum) *Schlepperbanden machen Profit*.

Gefunden am 27.11.2014 unter <http://ronairobi.iom.int/news/item/561-schlepperbanden-machen-profit>

Pelda, K. (16.10.2013) *Warum die Afrikaner kommen*. Gefunden am 11.12.2014 unter:
<http://www.weltwoche.ch/ausgaben/2013-42/warum-die-afrikaner-kommen-die-weltwoche-ausgabe-422013.html>

7 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Werkzeug eines Plantagenarbeiters	5
Abbildung 2: Senator Nicolàu Pereira de Campos Vergueiro.....	6
Abbildung 3: Kaffeeanbau-Gebiete um São Paulo.....	7
Abbildung 4: Fazenda Ibicaba	9
Abbildung 5: Migration im Mittelmeerraum (Frefel, 2014)	11

Anhang

Halbpacht Vertrag der Firma Vergueiro (Quelle: Ziegler, B. 1981):

Abschrift und Original:

Halb Pacht Vertrag

Zwischen der

Gesellschaft Vergueiro

Und den unterzeichnenden Ansiedlern

Abgeschlossen durch Herrn

Im Namen und Auftrag der obgemeldeten

Gesellschaft Vergueiro

Artikel 1

Der Ansiedler # seine Frau und # Kinder, gebürtig von # und angesessen # verpflichten sich, aus eigenem freien Willen, sich in # einzuschiffen und aus diesem Hafen abzureisen nach Santos, in der Provinz Sankt Paul, im Kaisertum Brasilien an Bord des Schiffes # Kapitän # am # 185#

Artikel 2

Hr. #, Bevollmächtigter der Gesellschaft Vergueiro übernimmt die Beförderung und den Unterhalt der genannten Ansiedler von # nach Santos zu folgenden Preisen:

- a) Für jede erwachsene Person des einen oder anderen Geschlechts über # Jahre # spanische Piaster oder Fr.
- b) Für jede des einen oder anderen Geschlechts unter # Jahren # spanische Piaster oder Fr.
- c) Die Kinder unter # Jahren zahlen nichts für die Seefahrt.

Der Ansiedler anerkennt, dass dies alles auf seine Rechnung geschieht.

Artikel 3

Die im Artikel 1 genannten Ansiedler werden, sobald sie im Hafen Santos angekommen sind, sich zur Verfügung der Gesellschaft der HH. Vergueiro stellen, die sie empfangen, beherbergen und an ihren Bestimmungsort befördern werden.

Artikel 4

Die Gesellschaft HH. Vergueiro verpflichtet sich zu folgendem:

- 1) Den genannten Ansiedlern das Nötige für ihren Unterhalt von ihrer Ankunft in Santos an und für die Beförderung in eine der Ansiedlungen „der Gesellschaft Vergueiro“ zu liefern und fortzufahren sie mit dem nötigen für ihren Unterhalt zu unterstützen, sowie auch ihnen Arbeit zu verschaffen bis sie sich selbst werden erhalten können.
- 2) Jedem Familienoberhaupt einer Familie eine Anzahl Kaffeebäume, welche diese wird bebauen, abernten und benutzen können, zu übergeben.
- 3) Ihnen auf ihrem Lande an geeigneten dazu bezeichneten Orten eine zur Anpflanzung ihres für ihren Lebensunterhalt Nötigen Getreides anzuweisen.

Artikel 5

Die oben genannten Ansiedler verpflichten sich zu folgendem::

- 1) Sich friedlich aufzuführen, ohne ihre Nachbarn noch den Hof (Fazenda) zu stören oder zu beeinträchtigen.
- 2) Die empfangenen Kaffeebäume gehörig zu bebauen und abzuernten, geernteten Kaffee an den Kaffeetal genannten Orten abzuliefern, wohin sie zum Messen an den Einnehmer des Hofes gelangen werden.
- 3) Gemeinschaftlich und im Verhältnis zu seinem Betrag abgelieferten Kaffees stehend, zu der Zubereitung beizutragen, welche derselbe erfordert ehe er zu Markte gebracht werden kann.
- 4) Bis ein gemeinschaftlicher Dienst nach dem vorigen Paragraphen eingerichtet sein wird, werden die Ansiedler 400 Reis (ungefähr Fr. 1.20) Entschädigung (für die Maschinen u.s.w.) und jeder Arroba (zu ungefähr 32 Pfund), welche zu 3 gestrichenen Alqueiren von Kaffeekörnern in Hülsen berechnet wird, bezahlen.
- 5) Auf ihren Höfen die in den Kaffeepflanzungen zu Grunde gehenden Bäume zu ersetzen.
- 6) Der Gesellschaft der HH. Vergueiro von den Unterstützungsbeträgen für den Unterhalt oder jeden anderen Gebrauch die gesetzlichen Zinsen von 6% während des Ausstehens dieser Beträge zu bezahlen und sich solidarisch einer für den anderen zu verpflichten und für diese Zahlungen wenigstens die Hälfte ihres jährlichen Gewinns verwenden zu lassen.
- 7) Die Ansiedler unterziehen sich den auf den Ansiedlungen aufgestellten Vorschriften.

Artikel 6

Nach dem Verkauf durch die Gesellschaft der HH. Vergueiro wird die Hälfte des reinen Ertrags ihnen selbst und die andere Hälfte den benannten Ansiedlern gehören.

Artikel 7

Von den Nahrungsmitteln, welche durch die genannten Ansiedler erzeugt werden, wird von dem was sie auch selbst verbrauchen, die Gesellschaft der HH. Vergueiro seinen Anteil für sich beziehen. Von dem aber, was darüber hinaus veräußert würde, kann sie die Hälfte beziehen.

Artikel 8

Die Gesellschaft der HH. Vergueiro wird sich den Verpflichtungen dieses Vertrags niemals entziehen können, so lange der Ansiedler getreu die seinen erfüllt. Dieser hingegen ist frei sich seiner Verpflichtungen zu entziehen, insofern er die Gesellschaft der HH. Vergueiro für dasjenige befriedigt, was er ihnen schuldet, wenn er ihnen ein Jahr vorher seinen Rücktritt mitteilt und indem er sich hiermit verpflichtet eine Busse von 50 Mil. Reis (150 Fr.) auf den Kopf zu bezahlen für den Fall, dass er zurück tritt ehe er seine Schuld zahlt oder ohne seine Absicht des Rücktritts gehörig und rechtzeitig ausgesprochen zu haben.

Artikel 9

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Ansiedlern und der Gesellschaft der HH. Vergueiro entstehen könnten, werden durch Schiedsrichter von der zuständigen Behörde ohne mehrere Förmlichkeiten und ohne Weiterziehung entschieden werden.

Artikel 10

Die Gesellschaft der HH. Vergueiro wird diesen Vertrag mit allen darin ausgedrückten Bedingungen jeder anderen passenden Person, welche ihr beliebt, übertragen können, immerhin vorausgesetzt, dass der betreffende Anbieter seinen gerechten und begründeten Beweggrund hat, nicht in den Dienst der selben zu treten.

Artikel 11

Die unterzeichnenden Ansiedler erklären den in den vorhergehenden Artikeln auseinander gesetzten Bedingungen beizutreten und sich von der gegenwärtigen Stunde an für den Betrag von # spanischen Pesos für # Personen, aus welchen ihre Familie besteht verbindlich zu erklären, unter Gewährleistung der Gesellschaft der HH. Vergueiro.

Zur Urkunde dessen die Unterzeichnenden den gegenwärtigen Betrag in # Doppeln festgesetzt haben,
den #ten 182#

Unterschrift der Ansiedler

Sowohl in seinem Namen, wie als natürlich Vormund seiner Ehefrau und Kinder.

Zur Beglaubigung obiger Unterschrift des #.

Den #ten, 185#

Le Maire, Der Gemeinderatspräsident

Zusatz Artikel

Artikel 1

anerkennt von seiner Gemeinde erhalten zu haben:

- a) An Ausrüstung Fr. # Rp. #
- b) Landreisegeld Fr. # Rp. #
- c) Überfahrtsgeld Fr. # Rp. #

Zusammen Fr. # Rp. #

Artikel 2

Die unterzeichnende Familie verpflichtet sich solidarisch gegen die Gemeinde # die Schuld, welche sie zufolge §. 1 der Zusatzartikel eingegangen ist, zurück zu bezahlen und zwar mit Inbegriff von Zinsen zu 6% und unter der Bürgschaft der HH. Vergueiro, welche diese Unternehmen unter folgenden Bedingungen:

- 1) Die Hälfte des Überfahrtsgeldes von jeder Person bis Santos, welches durch die Gemeinde vorgeschossen ist, soll binnen des Zeitraums von 5 Jahren in 5 gleichen Zahlungen vom zweiten Jahr nach der Ankunft in Santos an zurückbezahlt werden.
- 2) Was vom Vorschuss der Gemeinde die Hälfte der Passage übertrifft, soll nach dem vierten Jahr von der Ankunft an mit grösstmöglicher Beförderung und unter Bürgschaft der HH. Vergueiro zurückbezahlt werden, welche sich verstehen zur Leistung solcher Rückzahlung sich bestens zu verpflichten, wenn der Pachtvertrag erneuert ist und unter jährlicher Voraushebung eines Drittels wie für die (unleserlich) Hälfte.
- 3) # macht sich verbindlich den in §. 1 erwähnten Betrag von Fr. # gegen die Lebensgefahr der oben bezeichneten Ansiedler bei der Gesellschaft # zu (unleserlich) für einen Zeitraum von 4 Jahren.

Artikel 3

Die Gesellschaft der HH. Vergueiro verpflichtet sich den oben genannten Betrag, welcher nach obiger Rechnung jährlich der Gemeinde zurückbezahlt werden soll, vom Ertrag der Hälfte der Kaffee-Ernte und anderer Früchte, welche der oben bezeichneten Familie gehörte, zurückzubehalten und den Betrag nach deren Verkauf Hrn. # einzuhändigen, mit dem Auftrag denselben der Gemeinde # zu übermachen, zu welchem Zweck dem genannten Hrn. # durch die Gemeinde die nötigen Vollmachten zur Empfangnahme und Entladung sollen gegeben werden.

Artikel 4

Die Unterzeichnenden Auswanderer erklären sich den in den vorhergehenden Artikeln ausgedrückten Bedingungen beizutreten und sich für den Betrag von Fr. # Rp. # schreibe Fr. # für # Personen verantwortlich zu machen.

Gegeben in # den #ten 185#

Unterschrift der Ansiedler

Sowohl in seinem Namen als in der Eigenschaft eines natürlichen Vormund seiner Ehefrau und Kinder

Der Gemeinderat von # Kanton # erklärt dem gegenwärtigen Vertrag beizutreten und beglaubigt die Echtheit der obigen Unterschrift der Hrn. #

O Syndic, Le Maire, der Präsident

CONTRACTO DE PARCERIA
ENTRE
VERGUEIRO CA. E OS COLONOS ABAIXO ASSIGNADOS
CONCLUIDO PAR INTERMEDIO

EN NOME E POR ORDEM
DOS S^{tes} VERGUEIRO Ca. SUPRAMENCIONADOS.

ARTIGO 1^o.

O Colono _____, sua mulher e filhos naturaes de _____ e seos _____ obrigão-se, de propria determinacao, à embarcar-se e partir d'este porto de _____ para o de Santos, na Provincia de S. Paulo Imperio do Brasil, a bordo do navio _____ Capitão _____ no dia d _____ de _____

ARTIGO 2^o.

_____, mandatario dos S^{tes} VERGUEIRO Ca. de encarregase do transporte dos referidos Colonos pelos fretes seguintes, inclusivõ os mantimentos:
a) Por cada pessoa adulta de um ou outro sexo, maior de _____ anno _____ pesos hespanhões equal Fr.
b) Por cada dita de um ou outro sexo, menos de _____ annos _____ pesos hespanhões equal Fr.
c) Os menores de _____ annos nada pagarão.
O colono reconhece, que o tudo se faz por sua conta.

Sig. Coll. n. 100 n. 11/12/13/14/15/16/17/18/19/20/21/22/23/24/25/26/27/28/29/30/31/32/33/34/35/36/37/38/39/40/41/42/43/44/45/46/47/48/49/50/51/52/53/54/55/56/57/58/59/60/61/62/63/64/65/66/67/68/69/70/71/72/73/74/75/76/77/78/79/80/81/82/83/84/85/86/87/88/89/90/91/92/93/94/95/96/97/98/99/100
CONTRAT DE BAIL A COMPTE A DEMI
ENTRE
LA SOCIÉTÉ VERGUEIRO
D'UNE PART ET LES
FERMIERS COLONS SOUSSIGNÉS D'AUTRE PART
PASSE PAR ORDRE ET AU NOM DE LA DITE
SOCIÉTÉ VERGUEIRO

ART. 1^{er}.

Le colon fermier _____ sa femme et enfants natifs _____ et _____ s'engagent de leur propre aven et librement à s'embarquer à _____ à bord du navire _____ capitaine _____ pour Santos afin d'être transportés dans la province de San Paulo au Brésil.

ART. 2.

_____, mandataire de MM. VERGUEIRO et Comp. se charge de l'expédition et de l'entretien des colons mentionnés depuis _____ à Santos, aux prix suivants:
a) Chaque adulte au-dessus de _____ ans, Piastres _____ ou Francs _____
b) Chaque enfant de _____ à _____ ans, Piastres _____ ou Francs _____
c) Les enfants de _____ ans ne paient pas de passage en mer.
Le tout au compte du colon.

Halb - Pacht - Vertrag

zwischen der
Gesellschaft Vergueiro
und den unterzeichneten Ansiedlern,
abgeschlossen durch Herrn _____

im Namen und aus Auftrag der obgenannten
Gesellschaft Vergueiro.

Artikel 1.

Der Ansiedler _____ seine Frau und Kinder, gebürtig von _____ und angefessen _____ verpflichten sich, aus eigenem freien Willen, sich in _____ einzuschiffen und aus diesem Hafen abzureisen nach Santos, in der Provinz Sant Paul, im Kaiserthum Brasilien, an Bord des Schiffes _____ Kapitän _____ am _____ 185 _____

Art. 2.

Hr. _____, Bevollmächtigter der Gesellschaft Vergueiro übernimmt die Beförderung und den Unterhalt der genannten Ansiedler von _____ nach Santos zu folgenden Preisen:
a) Für jede erwachsene Person des einen oder andern Geschlechts über _____ Jahre spanische Piaster oder Fr.
b) Für jede des einen oder andern Geschlechts unter _____ Jahre spanische Piaster oder Fr.
c) Die Kinder unter _____ Jahre zahlen nichts für die Seefahrt.
Der Ansiedler anerkennt, daß dies alles auf seine Rechnung geschieht.

ARTIGO 3º.

Os Colonos mencionados no Art. 1º. logo que chegarem ao porto de Santos, pôr-se-hão á disposição dos Ill^{mos} Sn^{tes} VERGUEIRO Ca., que os receberão, alimentarão et farao conduzir as seus destinos.

ARTIGO 4º.

Os Sn^{tes} VERGUEIRO Ca. obrigo se ao seguinte:
 1º Adiantar aos ditos Colonos o necessario para suas subsistencias desde a chegada á Santos e para seus transportes a uma das Colonias «dos Sn^{tes} VERGUEIRO Ca.» e n'ellas continuar a assistir-lhes nao só com o necessario para suas subsistencias, mas com os meios de trabalho, em quanto não podermos a isso prover por si mesmos.
 2º Entregar á cada Chef de familia a porção de Cafeeiros que elle possa cultivar, colher e beneficiar.
 3º Facultar-lhes o plantar nas suas terras, em lugar á isso proprio e designado, o necessario para seus sustentos.

ARTIGO 5º.

Os sobreditos Colonos abrigão-se ao seguinte:
 1º Coduzirem-se pacificamente sem perturbar ou prejudicar a seus visinhos nem a Fazenda da Colonia.
 2º Cultivar e colher, como convem, os Cafeeiros, depositando o Café colhido no lugar marcado no Cafesal, onde o entregarão por medida ao receptor da Fazenda.
 3º Concorrerem em commun com o serviço correspondente a quantidade do Café entregue para o trabalho que o mesmo exige até entrar no mercado.

ARTIGO 6º.

Vendido pelos, Sn^{tes} VERGUEIRO Ca. pertencerá á estes a metade do seo producto liquido, e a outra metade aos ditos Colonos.

ARTIGO 7º.

Nos genoros alimentares produzidos pelos ditos Colonos sendo por elles consumidos, não terão os Sn^{tes} VERGUEIRO Ca. parte alguma, porém terão a metade nas sobras alienadas.

ARTIGO 8º.

Os Sn^{tes} VERGUEIRO Ca. não poderao desonerar-se das obrigações d'este Contracto, em quanto o Colono cumprir fielmente com as suas; é porém livre á este retirar-se, depois de satisfazer aos Sn^{tes} VERGUEIRO Ca. o que lhes estiver devendo, participando-lhes um anno antes por escripto a intenção de se retirar, sujeitando-se a pagar uma multa de 50 Mil. Reis por Cabeça (150 francos) no caso de se retirar antes de pagar a divida, ou sem anticipar a declaração de sua intenção.

ART. 3.

Aussitôt que les colons mentionnés à l'art. 1^{er} seront arrivés au port de Santos, ils se mettront à la disposition de la SOCIÉTÉ VERGUEIRO, qui les recevra, les hébergera et les transportera au lieu de leur destination.

ART. 4.

La SOCIÉTÉ VERGUEIRO prend les engagements suivants:
 1^o De leur fournir aussitôt leur arrivée à Santos tout ce qui est nécessaire à leur entretien et à leur transport à l'une des colonies de la SOCIÉTÉ VERGUEIRO, et de le leur continuer ainsi que de leur procurer de l'ouvrage, jusqu'à ce qu'ils soient en état de se subvenir à eux-mêmes.
 2^o De remettre à chaque père de famille un nombre de cahiers proportionné à ses forces productives.
 3^o De lui assigner à l'endroit à cela destiné un espace de terrain apte et suffisant pour y cultiver les denrées nécessaires à son alimentation.

ART. 5.

Par contre le colon s'engage:
 1^o A se comporter pacifiquement et à ne troubler en rien la tranquillité et l'ordre établis à la Colonie.
 2^o A cultiver et soigner, comme il est d'usage, les cahiers qui lui seront remis, de les cueillir et d'en livrer le produit au receveur de la Colonie au lieu à cela destiné pour le mesurer.
 3^o A contribuer en commun, et en proportion de son produit livré, à la préparation de la denrée jusqu'à ce qu'elle soit portée au marché.

ART. 6.

Après la vente des denrées, faite par la SOCIÉTÉ VERGUEIRO, une des moitiés appartient à celui-ci et l'autre au colon producteur.

ART. 7.

Les vivres et autres objets de subsistance, récoltés et consommés par le colon, lui appartiennent en toute propriété; de la part qui serait vendue, la moitié revient à la SOCIÉTÉ VERGUEIRO.

ART. 8.

Aussi longtemps que le colon remplit fidelement ses engagements, la SOCIÉTÉ VERGUEIRO ne peut rompre les siens; cependant le colon est libre de quitter la colonie pourvu qu'il ait payé ses dettes et qu'il en ait donné avis, un an à l'avance, à la SOCIÉTÉ VERGUEIRO. S'il venait à quitter la colonie sans avoir rempli ces deux engagements, il se soumet à une amende de 50 mille Reis par tête 150 francs.

Art. 3.

Die in Art. 1 genannten Anfieliler werden, sobald sie im Hafen von Santos angekommen sind, sich zur Verfügung der Gesellschaft der H. Vergueiro stellen, die sie empfangen, beherbergen und an ihren Bestimmungsort befördern wird.

Art. 4.

Die Gesellschaft der H. Vergueiro verpflichtet sich zu Folgendem:

- 1) Den genannten Anfielilern das Nöthige für ihren Unterhalt vor ihrer Ankunft in Santos an und für ihre Beförderung in eine der Anfielilungen „der Gesellschaft Vergueiro“ zu liefern und fortzuführen sie mit dem Nöthigen für ihren Unterhalt zu unerkünnen, sowie auch ihnen Arbeit zu verschaffen, bis sie sich selbst werden erhalten können.
- 2) Jedem Familienhaupt einer Familie eine Anzahl Kaffeebäume, welche diese wird bebauen, beärnten und benutzen können, zu übergeben.
- 3) Ihnen auf ihrem Lande an geeignetem dazu bezeichneten Orte eine zur Anpflanzung ihres Lebensunterhalts nötige Strecke anzuweisen.

Art. 5.

Die obgenannten Anfieliler verpflichten sich zu Folgendem:

- 1) Sich friedlich aufzuführen, ohne ihre Nachbarn noch den Hof (Zajenda) der Anfielilung zu stören oder zu beeinträchtigen.
- 2) Die empfangenen Kaffeebäume gehörig zu bebauen und zu beärnten, geärnteten Kaffee an dem Kaffeehof genannten Orte abzuliefern, wohin sie zum Messen an den Gemessener des Hofes (Zajenda) gelangen werden.
- 3) Gemeinshaftlich und mit stehenden Arbeit seiner im Verhältnis zu dem Betrage des abgelieferten Kaffees zu der Zubereitung beizutragen, welche derselbe erfordert ehe er zu Markt gebracht werden kann.

Sn^{tes} Vergueiro não se obrigam a pagar ao proprietário, por cada arroba, 300 Reis para o emprego das máquinas a dessiccação, etc., até que esse trabalho possa ser feito em commun, como é ditado no § precedente.

- 4^o Em quanto não estiver regulado o serviço commun do § antecedente, pagarão os Colonos Quatro Centos Reis de beneficio por arroba, que lhes pertencer na razão de 3 alqueires rasourados de grão em cereija.
- 5^o Replantar as fallhas que occorrerem na parte do Cafesal a seu Cargo.
- 6^o Pagar aos Sn^{tes} VERGUEIRO Ca. a importancia da assistencia para o sustento e meio de trabalho, com os juros da Lei (seis por Cento) durante o desembolso, ficando obrigados solidariamente cada um a applicar para este pagamento pelo menos a metade do lucro liquido annual.
- 7^o Os Colonos ficam sujeitos ao regulamento estabelecido na Colonia.

- 4) Die ein gemeinschaftlicher Dienst nach dem vorigen §. eingerichtet sein wird, werden die Anfieliler 400 Reis (ungefähr Fr. 1. 20 Sv.) Entschädigung für die Maschinen u. s. w.) von jeder Arroba (zu ungefähr 32 Z.), welche zu 3 gefrüchten Alqueiren von Kaffeeförnern in Hälften berechnet wird, bezahlen.
- 5) Auf ihre Kosten die in den Kaffeepflanzungen zu Grunde gehenden Bäume zu ersetzen.
- 6) Der Gesellschaft der H. Vergueiro von den Unterstüzungsbeträgen für den Unterhalt oder jeden an dem Gebrauch die gesetzlichen Zinsen von 6 % während des Ausstehens dieser Beträge zu bezahlen und sich solidariich einer für den andern zu verpflichten und für diese Zahlungen wenigstens die Hälfte ihres jährlichen reinen Gewinns verwenden zu lassen.
- 7) Die Anfieliler unterziehen sich den auf den Anfielilungen angestellten Vorschriften.

Art. 6.

Nach dem Verkauf durch die Gesellschaft der H. Vergueiro wird die Hälfte des reinen Ertrags ihnen selbst, und die andere Hälfte den benannten Anfielilern gehören.

Art. 7.

Von den Nahrungsmitteln, welche durch die genannten Anfieliler erzeugt werden, wird von dem, was sie auch selbst verbrauchen, die Gesellschaft der H. Vergueiro keinen Anteil für sich beziehen. Von dem aber, was darüber hinaus veräußert würde, kann sie die Hälfte beziehen.

Art. 8.

Die Gesellschaft der H. Vergueiro wird sich den Verpflichtungen dieses Vertrags niemals entziehen können, so lange der Anfieliler getreu die seinen erfüllt. Dieser hingegen ist frei sich seiner Verpflichtungen zu entziehen, insofern er die Gef. der H. Vergueiro für dasjenige befriedigt, was er ihnen schuldet, wenn er ihnen ein Jahr vorher seinen Rücktritt mittheilt, und indem er sich hiermit verpflichtet eine Buße von 50 Mil. Reis (150 Fr.) auf den Kopf zu bezahlen für den Fall, daß er zurücktritt ehe er sein Schuld zahlt oder ohne seine Absicht den Rücktritt gehörig und rechtzeitig ausgesprochen zu haben.

<p>ARTIGO 9º.</p> <p>Todas as duvidas que occorrerem entre os Colonos e os Srs VERGUEIRO Ca. contrahentes, serao decididas por Arbitros perante a Authority competente, sem mais formalidade nem recurso.</p> <p>ARTIGO 10º.</p> <p>Os Srs VERGUEIRO Ca. poderão transferir este Contracto com todas as condições n'elle expressas a qualquer outra pessoa idonea para cumprir as, supposto com tudo que o referido Colono não tenha motivo justo ou fundado para não entrar em serviço da mesma.</p> <p>ARTIGO 11º.</p> <p>Os Colonos abaixo assignados declarão accitar as Condições ex postas nos §§ precedentes, ficando por ora responsaveis pela somma de pesos hespanhoes por pessoas, de que se compõe a familia, sob a fiança dos Srs VERGUEIRO Ca.</p> <p>Em fé do que os abaixo assignados firmarão o presente Contracto em</p> <p>En nome e par ordem dos Srs VERGUEIRO Ca.</p> <p>Par ordre et au nom de la SOCIÉTÉ VERGUEIRO.</p> <p>Im Namen und auf Auftrag der Gesellschaft der H. Vergueiro.</p>	<p>Art. 9.</p> <p>Tout différend qui s'éleverait au sujet du présent contrat entre la SOCIÉTÉ VERGUEIRO et le colon, devra être jugé par des arbitres devant l'autorité compétente du pays et cela sans autres formalités ni appel.</p> <p>Art. 10.</p> <p>La SOCIÉTÉ VERGUEIRO peut céder le présent contrat, avec toutes ses stipulations à qui elle vaudra, à moins que le colon n'ait des raisons plausibles et fondées pour ne pas vouloir entrer chez la personne proposée.</p> <p>Art. 11.</p> <p>Les colons soussignés déclarent être consentants et satisfaits des articles du présent contrat, et que dès aujourd'hui ils reconnaissent devoir la somme de piastres</p> <p>SOCIÉTÉ VERGUEIRO garantit le remboursement pour le compte des soussignés, et pour laquelle en outre, toute la famille s'engage solidairement.</p> <p>En foi de quoi le présent a été signé en expéditions.</p> <p>Le 185</p> <p>Assignatura dos Colonos,</p> <p>Tanto em seu nome, como em qualidade de curador natural de sua mulher e meninos.</p>	<p>Art. 9.</p> <p>Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Anfieldern und der Gesellschaft der H. Vergueiro entstehen könnten, werden durch Schiedsrichter vor der zuständigen Behörde ohne mehrere Formalitäten und ohne Weiterziehung entschieden werden.</p> <p>Art. 10.</p> <p>Die Ges. der H. Vergueiro wird diesen Vertrag mit allen darin ausgedrückten Bedingungen jeder andern passenden Person, welche ihr beliebt, übertragen können, immerhin vorausgesetzt, daß der betreffende Anfielder keinen gerechten und begründeten Beweggrund hat, nicht in den Dienst der selben zu treten.</p> <p>Art. 11.</p> <p>Die unterzeichneten Anfielder erklären den in den vor hergehenden Art. auseinandergesetzten Bedingungen beizutreten und sich von der gegenwärtigen Stunde an für den Betrag von Franc. Pesos für Personen, aus welchen ihre Familie besteht verbindlich zu erklären, unter Gewährleistung der Ges. der H. Vergueiro.</p> <p>Zu Urkunde dessen die Unterzeichneten den gegenwärtigen Vertrag in Doppeln festgesetzt haben,</p> <p>185</p> <p>Signature des Colons,</p> <p>Tant en son propre nom que comme curateur naturel de sa femme et de ses enfants.</p> <p>Vu pour la légalisation de la signature ci-dessus de</p> <p>le 185</p> <p>Unterchrift der Anfielder.</p> <p>Sowohl in seinem Namen, wie als natürlicher Vormund seiner Ehefrau und Kinder.</p> <p>Zur Beglaubigung obiger Unterchrift des</p> <p>den ten 185</p> <p>Le Secrétaire, Der Gemeinrathschreiber, Le Maire, Der Gemeinrathspräsident.</p>
---	--	--

<p>Artigos adicionais.</p> <p>ARTIGO 1º.</p> <p>declara haver recebido da sua Municipalidade</p> <table border="0"> <tr> <td>a) dotação</td> <td>Fracs</td> <td>»</td> <td>Cts.</td> </tr> <tr> <td>b) viagem até</td> <td>»</td> <td>»</td> <td>»</td> </tr> <tr> <td>c) viagem de mar</td> <td>»</td> <td>»</td> <td>»</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Total</td> <td>Fr.</td> <td>Cts. igual</td> </tr> </table> <p>a pesos espanhoes.</p> <p>ARTIGO 2º.</p> <p>A familia abaixo assignada fica solidariamente obrigada para com a Municipalidade de</p> <p>ao reembolso das dividas contrahidas segundo o §º 1º dos artigos additionaes, devendo este reembolso ser feito inclusive dos juros á seis por cento e sob a fiança dos Srs VERGUEIRO Ca. que accetão com as condições seguintes:</p> <p>1º o montante do passagio por cada pessoa até ao termo da chegada da familia a Municipalidade, ha de ser reembolsada no espaço de quatro annos em seis pagamentos iguaes desde o segundo anno da chegada dos Colonos.</p> <p>2º que a metade do montante do passagio no adiantamento da Municipalidade ha de ser reembolsado depois do quatro anno da chegada com a maior diligencia e sob a fiança dos Srs VERGUEIRO Ca. que accedem tambem á obrigação de provar o mesmo reembolso, se o contracto fosse renovado, levando então a dita somma em tres partes por anno da maneira determinada sob o 1º parographo.</p> <p>3º que a outra metade do montante do passagio ha de ser reembolsada no §º 1º de Frs. contra os riscos das vidas dos Colonos assignados na Companhia durante o espaço de quatro annos.</p>	a) dotação	Fracs	»	Cts.	b) viagem até	»	»	»	c) viagem de mar	»	»	»	Total		Fr.	Cts. igual	<p>Articles additionnels.</p> <p>ARTICLE 1º.</p> <p>reconnaît avoir reçu de sa commune.</p> <table border="0"> <tr> <td>1º Pour son équipement</td> <td>Fr.</td> <td>»</td> <td>Cent.</td> </tr> <tr> <td>2º Pour son voyage</td> <td>»</td> <td>»</td> <td>»</td> </tr> <tr> <td>3º Pour son voyage de mer</td> <td>»</td> <td>»</td> <td>»</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Somme</td> <td>Fr.</td> <td>Cent.</td> </tr> </table> <p>égale à piastres.</p> <p>Art. 2.</p> <p>La famille soussignée s'engage solidairement envers sa commune de</p> <p>à lui rembourser la somme énoncée à l'article additionnel ci-dessus avec 6 % d'intérêts par an et sous la garantie de la SOCIÉTÉ VERGUEIRO, que celle-ci accepte dans les conditions suivantes:</p> <p>1º La moitié du prix du passage par personne jusqu'à Santos sera remboursée, dans l'espace de 4 an, en trois paiements égaux d'année en année, à dater de la seconde année de l'arrivée des colons.</p> <p>2º Tout ce que la commune d'aura avancé en sus de cette moitié du passage, sera remboursé après la 4º année, le plus tôt que faire se pourra et sous la garantie de la SOCIÉTÉ VERGUEIRO, qui s'y engage formellement, si le bail est renouvelé et par prélèvement d'un tiers par an, comme pour la première moitié.</p> <p>3º que la moitié de la somme mentionnée à l'article additionnel 1º, de francs ou piastres sera remboursée par quatre ans sur la vie des colons signataires.</p>	1º Pour son équipement	Fr.	»	Cent.	2º Pour son voyage	»	»	»	3º Pour son voyage de mer	»	»	»	Somme		Fr.	Cent.	<p>Zusatz-Artikel.</p> <p>Artikel 1.</p> <p>anerkennt von seiner Gemeinde erhalten zu haben:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) An Ausrüstung</td> <td>Fr.</td> <td>»</td> <td>Cent.</td> </tr> <tr> <td>b) Vandreifreige</td> <td>»</td> <td>»</td> <td>»</td> </tr> <tr> <td>c) Ueberfahrtsfreige</td> <td>»</td> <td>»</td> <td>»</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Zusammen</td> <td>Fr.</td> <td>Cent.</td> </tr> </table> <p>gleich (Franken Pfennig).</p> <p>Art. 2.</p> <p>Die unterzeichnete Familie verpflichtet sich solidarisch gegen die Gemeinde die Schuld, welche sie zufolge §. 1 der Zusatzartikel eingezogen ist, zurückzuzahlen und zwar mit Zinsfuß von 6% und unter der Bürgschaft der H. Vergueiro, welche diese unternehmen unter folgenden Bedingungen:</p> <p>1) Die Hälfte des Ueberfahrtspreises von jeder Person der Familie, welcher durch die Gemeinde vorgeschossen ist, soll binnen des Zeitraums von 4 Jahren in 3 gleichen Zahlungen vom zweiten Jahr nach der Ankunft in Santos an zurückbezahlt werden.</p> <p>2) Alles was von der Gemeinde vorausbezahlt worden ist, über die Hälfte der Passage übertrifft, soll nach dem vierten Jahr von der Ankunft an mit größtmöglicher Beförderung und unter Bürgschaft der H. Vergueiro zurückbezahlt werden, welche sich verbinden zur Leistung solcher Rückzahlung sich ebenfalls zu verpflichten, wenn der Pachtervertrag erneuert ist und unter ähnlicher Voraussetzung eines Drittels wie für die erste Hälfte.</p> <p>3) Die andere Hälfte der oben erwähnten Summe soll innerhalb von vier Jahren von der Gesellschaft der H. Vergueiro für eine Zeitdauer von 4 Jahren</p> <p><i>Art. 2 des. spezifischer</i></p>	a) An Ausrüstung	Fr.	»	Cent.	b) Vandreifreige	»	»	»	c) Ueberfahrtsfreige	»	»	»	Zusammen		Fr.	Cent.
a) dotação	Fracs	»	Cts.																																															
b) viagem até	»	»	»																																															
c) viagem de mar	»	»	»																																															
Total		Fr.	Cts. igual																																															
1º Pour son équipement	Fr.	»	Cent.																																															
2º Pour son voyage	»	»	»																																															
3º Pour son voyage de mer	»	»	»																																															
Somme		Fr.	Cent.																																															
a) An Ausrüstung	Fr.	»	Cent.																																															
b) Vandreifreige	»	»	»																																															
c) Ueberfahrtsfreige	»	»	»																																															
Zusammen		Fr.	Cent.																																															

ARTIGO 3º.	ART. 3.	Art. 3.	
<p>O Sr^{tes} VERGUEIRO C. obrigao se a retirar a supradita somma que segundo o calculo supra deve ser reembolsada annualmente á Municipalidade de do rendimento la metade da colheita de café e outros productos pertencente á familia abaixo assignada (veja §§^{os} 6 e 7) entregando a dita somma logo depois de feita a venda, ao Sr^e</p>	<p>La SOCIÉTÉ VERGUEIRO s'engage à retenir, pour effectuer le remboursement de la somme ci-dessus énoncée, une part de la moitié des produits revenant au colon (voyez art. 6 et 7, et d'en faire parvenir après vente pour compte de la dite commune, le montant à M.</p>	<p>Die Gesellschaft der H^{rn}. Vergueiro verpflichtet sich den obgenannten Betrag, welcher nach obiger Rechnung jährlich der Gemeinde zurückbezahlt werden soll, vom Betrag der Hälfte der Staffee-Grüte und anderer Früchte, welche der obbezeichneten Familie gebührt, zurückzubehalten und den genannten Betrag nach deren Verkauf H^{rn}.</p>	
<p>com a ordem de remetel-a á Municipalidade de para cujo fim esta pará oficialmente ao supra-Sr^e os necessarios poderes.</p>	<p>avec ordre de le remettre à qui de droit, à quel effet la commune donnera au dit sieur les pouvoirs nécessaires pour en donner quittance.</p>	<p>einzubändigen, mit dem Auftrag denselben der Gemeinde zu übermachten, zu welchem Zweck dem genannten H^{rn}. durch die Gemeinde die nöthigen Vollmachten zur Empfangnahme und Entlassniß erteilt gegeben werden.</p>	
ARTIGO 4º.	ART. 4.	Art. 4.	
<p>Os emigrantes abaixo assignados declarão aceitar as condições expostas nos §§^{os} precedentes, ficando responsaveis pela somma de Frs. Cisc. ou por escripto Francos por pessoas Feite em aos de 185</p>	<p>La famille du colon soussigné, composée de personnes déclare accepter les conditions contenues dans les articles ci-dessus et se reconnaît débitrice envers sa commune de la somme de Fr. Cent. qu'elle remboursera de la manière convenue. Passé a ce 185</p>	<p>Die unterzeichneten Auswanderer erklären sich den in den vorhergehenden §§. ausgedrückten Bedingungen beizutreten und sich für den Betrag von Fr. H^{rn}. schreibe H^{rn}. für Personen verantwortlich zu machen. Gegeben in de ten 185</p>	
<p>En nome e por ordem dos Sr^{tes} VERGUEIRO C. Par ordre et au nom de la SOCIÉTÉ VERGUEIRO. Im Namen und auf Auftrag der Gesellschaft der H^{rn}. Vergueiro.</p>	<p>Assignatura dos Colonos. Tanto em seu nome, como em qualidade de curador natural de sua mulher e meninos, O Conselho municipal de cantão de declara aceitar o contrato presente e certifica ser a verdadeira assignatura do Sr^e. abaixo.</p>	<p>Signature des Colons. Tant en son propre nom que comme curateur naturel de sa femme et de ses enfants. Le Conseil communal de au Canton de se déclare consentant du présent contrat et certifie véritable la signature ci-dessus du sieur</p>	<p>Unterschrift der Ansebler, Sowohl in meinem Namen als in der Eigenschaft eines natürlichen Vormund seiner Ehefrau u. Kinder. Der Gemeinderath von Kanton erklärt dem gegenwärtigen Vertrag beizutreten und beglaubigt die Richtigkeit der obigen Unterschrift des H^{rn}.</p>